

S a t z u n g N r . 2

zum Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Brake (Unterweser) über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung.

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I, S. 938) hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 3. Sep. 1964 folgende Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt im Osten durch die Westgrenze der Flurstücke 297/73, 298/73 und 299/74, im Westen durch die Ostgrenze des Bundesbahngeländes der Bahnlinie Bremen - Brake, im Süden durch die Nordgrenze der Flurstücke 312/45 - 314/45 und im Norden durch die Südgrenze des Flurstücks 274/50.

Er umfaßt die Flurstücke 272/46, 273/47, 48 und 49 der Flur 6, Gemarkung Hammelwarden.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan gesondert gekennzeichnet.

§ 2

1. Zulässig sind nur mit Holz und Pappe eingedeckte Flachdächer mit einer max. Dachneigung bis 15°.
2. Massivbauten werden nicht zugelassen. Gemauerte oder betonierte Fundamente sind nicht zulässig.
3. Hinsichtlich der Stellung der Gebäude sind die Angaben im Bebauungsplan bindend.
4. Die Sockelhöhe der Gebäude darf das Maß von 0,30 m über Gelände nicht überschreiten.
Die Traufhöhe darf das Maß von 2,50 m, gemessen von Oberkante Sockel, ebenfalls nicht überschreiten.
5. Zulässig sind nur Häuser in Holzbauweise.
6. Zusätzliche Behelfsbauten und Schuppen sowie Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
7. Werbe- und Reklameeinrichtungen jeglicher Art und Ausführung sind nicht zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 3. Sep. 1964


Bürgermeister




Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung
über Baugestaltung vom 10. Novem-
ber 1936 (RGL. I. S. 938) mit
Verfügung vom 5. 1. 1965
-VIe 4/II - /65-

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Oldenburg
Im Auftrage:

